



INFORMATIONSBLETT FÜR BAUWERBER

GERÄTEHÜTTE (zum Einstellen von GERÄTEN)

Ein Bauwerk ist ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.

Eine Gerätehütte ist ein Gebäude. Ein Gebäude ist ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen, wobei alle statisch miteinander verbundenen Bauteile als ein Gebäude gelten.

Abwicklung des Bauverfahrens:

Grundsätzlich ist eine Gerätehütte je Bauplatz **bis 10 m²** überbaute Fläche und von nicht mehr als 3m Bauhöhe bewilligungs- und meldefrei

Jedes weitere Nebengebäude/Gerätehütte ist bewilligungspflichtig gemäß § 14 Z.1 NÖ BauO 2014 **ab 10 m²** und einer Bauhöhe von 3m

Benötigte Unterlagen:

§ 14 NÖ BauO 2014: gemäß §§ 18 und 19 NÖ BauO 2014

§ 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014:

- **maßstäbliche Darstellung** in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abstände zu den Grundgrenzen, Abmessungen)
- Dimensionierung der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten
- Nachweis eines hierzu Befugten über die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten bzw. Standsicherheit (nur auf Verlangen der Baubehörde)
- Baubeschreibung (Konstruktion, Material, Fundamentierung, Dacheindeckung, Wände, Regenwasserableitung, etc.) in zweifacher Ausfertigung

Technische Anforderungen:

- Angaben der Dachentwässerung